

BUND Stellungnahme zum „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“

Berlin, 18.10. 2016

Der BUND kritisiert die kurze Frist für eine Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Das Gesetzespaket wurde am Donnerstag (13.10.) um 19.50 Uhr verschickt. Zunächst ohne Frist zur Stellungnahme. Auf Nachfrage wurde die Frist auf Dienstag (18.10.) 8.00 Uhr gesetzt um sie dann auf Montag (17.10.) 14.00 Uhr zu verkürzen.

Dieses Vorgehen macht eine ernsthafte Beteiligung der Verbände unmöglich. Dies gilt erst Recht für die Beteiligung eines demokratisch organisierten und ehrenamtlich geprägten Verbandes wie des BUND.

1. Aufweichung des Verursacherprinzip

Der BUND hat sich immer für die umfassende Geltung des Verursacherprinzips ausgesprochen und sich auch bei seiner Mitarbeit in der der "Kommission Lagerung hochradioaktiver Abfallstoffe" dafür eingesetzt, dass die AKW-Betreiber als Verursacher die Kosten für das neue Suchverfahren tragen müssen. Deshalb war für den BUND das Ergebnis der „Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs“ (KFK) zum Umgang mit den Haftungsrisiken der Atomenergienutzung ernüchternd. Denn die Vorschläge dieser Kommission und auch die jetzt vorliegende gesetzliche Umsetzung weichen das Verursacherprinzip auf. Obwohl bislang gesetzlich klar geregelt war, dass die AKW-Betreiber die Folgekosten der Atomkraftnutzung tragen, sollen sie jetzt aus der umfassenden Haftung entlassen werden. Damit wird eine jahrzehntelange Grundlage, die für den Bau und Betrieb von Atomkraftwerken und die Akzeptanz der Atomenergie in Teilen der Bevölkerung große Bedeutung hatte, faktisch widerrufen und das Vertrauen erneut erschüttert. Dies gilt umso mehr, weil die Atom-Rückstellungen bereits seit weit über einem Jahrzehnt offenkundig nicht mehr aktiv gesichert wurden. Trotz massiver Forderungen, auch Seitens des BUND, haben alle Bundesregierungen seit den 1990er Jahren das Problem ignoriert.

Die gesetzlichen Regelungen müssen sicherstellen, dass die Abfallverursacher für sämtliche Folgekosten der Atomenergie aufkommen. Eine Aufweichung des Verursacherprinzips darf es nicht geben. Es hätte weitreichende Folgen, wenn das Verursacherprinzip als zentraler Grundsatz des Umweltrechts bei der Finanzierung der Folgekosten der Atomenergie aufgeweicht werden würde. Auch für den „Neustart der Endlagersuche“ wäre es ein schlechtes Signal, wenn hier geltendes Recht verwässert würde und die AKW-Betreiber nicht umfassend haften müssen.

2. Rücknahme aller Klagen der AKW-Betreiber ist Voraussetzung für Neuordnung

Der BUND fordert, dass die Bundesregierung als klare Voraussetzung für diese gesetzlich geregelte Neuordnung der Nuklearen Verantwortung die Rücknahme aller Klagen der AKW-Betreiber zur Bedingung macht. Dies muss insbesondere auch für die Verfassungsbeschwerden gegen die 13. AtG-Novelle und die internationale Schiedsgerichtsklage von Vattenfall gelten.

3. Kein ergänzender Vertrag

Der BUND fordert, dass die Neuordnung der Nuklearen Verantwortung ausschließlich gesetzlich geregelt wird. Einen ergänzenden oder gar darüber hinausgehenden Vertrag mit den AKW-Betreibern lehnen wir ab. Diese wichtigen Regelungen sollten ausschließlich dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber vorbehalten und nicht das Ergebnis von Verhandlungen sein.

4. Weitere Reduzierung des Einzahlungsbetrages ist nicht akzeptabel

Schon der von der KFK vorgeschlagene Einzahlungsbetrag in den öffentlich rechtlichen Fonds ist viel zu gering. Die Summe von 23,3 Milliarden Euro, welche die Konzerne nach dem KFK-Vorschlag in einen Fonds einzahlen müssen, wird nicht reichen, um die Lagerung des Atommülls dauerhaft zu finanzieren. Auf die Steuerzahler kommen enorme finanzielle Risiken zu. Der Vorschlag der KFK war berechnet in Zahlen von 2014. In Zahlen für den 1.1.2017 würde dies einer Summe von über 25 Milliarden entsprechen. Wenn der Gesetzentwurf der Bundesregierung nun einen Einzahlungsbetrag von nur noch 23,6 Milliarden vorsieht, ist dies inakzeptabel.

5. Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) ist sinnvoll – BUND fordert schnelle Sicherheitsdebatte

Die Gründung einer Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ) wird vom BUND begrüßt. Auch die vorgesehene Anbindung an das BMUB ist sinnvoll. Wenn der Staat aber jetzt sehr schnell die Verantwortung für die Zwischenlagerung und die Zwischenlager übernimmt, dann entsteht daraus aus Sicht des BUND auch die Verpflichtung zu einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit den Sicherheitsproblemen dieser Lager. Es muss jetzt in einem breiten öffentlichen Prozess geklärt werden, wie die Zwischenlagerung weitergehen soll, welche Nachrüstungen erforderlich sind und auch ob eventuell Neubauten die alten Lager ersetzen müssen.

6. Kein Kauf von GNS-Anteilen

Der im Gesetz vorgesehene Kauf von GNS-Anteilen, um den Übergang der Zwischenlager Ahaus und Gorleben zu ermöglichen, ist kontraproduktiv. Wenn die GNS oder Teile dieses Unternehmens ein wesentlicher Teil der neuen BGZ werden, ist dies für den nötigen Vertrauensaufbau in eine neue unabhängige staatliche Gesellschaft ein Problem. Dies wäre dann kein Neustart, sondern es würden dann im Wesentlichen die gleichen Akteure unter einem neuen Namen handeln. Der BUND warnt davor, durch den Kauf von GNS-Anteilen über eine Anrechnung eine weitere faktische Reduktion der Verpflichtungen der AKW-Betreiber zu ermöglichen.

7. Gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Rückbau

Der BUND begrüßt, dass es jetzt eine Regelung zum Rückbau im Atomgesetz geben soll. Die grundsätzliche Festlegung auf den sofortigen Rückbau ist gerade auch vor dem Hintergrund der Sicherung der Finanzierungsverantwortung der AKW-Betreiber verständlich. Wesentlich ist für den BUND aber die vorgesehene Möglichkeit, im Einzelfall aus Gründen des Strahlenschutzes Ausnahmen zuzulassen. Wichtig ist für den BUND außerdem, dass der neue Wortlaut des § 7 Abs.3 AtG eine mögliche Lagerung des gering radioaktiven Abfalls aus dem Rückbau des AKW auf dem AKW-Gelände nicht ausschließen darf.

8. Öffentlich rechtlicher Fonds

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Fonds. Dies entspricht einer alten Forderung des BUND. Allerdings hat der BUND diesen Fonds immer als Ergänzung zu einer fortgeltenden Haftung der AKW-Betreiber gesehen. Zentrales Element in den BUND-Stellungnahme „Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung“

Vorschlägen des BUND war immer die Nachschusspflicht der AKW-Betreiber. Der BUND begrüßt, dass dieser Fonds ausschließlich mit Bargeld gefüllt werden soll. Skeptisch sieht der BUND die Möglichkeit einer längerfristigen Ratenzahlung. Es fehlt die Verpflichtung, regelmäßig eine unabhängige Kostenschätzung erstellen zu lassen.

9. Nachhaftungsgesetz endlich beschließen

Der BUND hatte die Vorlage des Gesetzentwurfs zur „Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“ von Anfang an begrüßt. Dieses Gesetz war die richtige Antwort der Bundesregierung auf die Pläne von Vattenfall und e.on, sich durch aktive Umstrukturierungen der Verantwortung für die Folgekosten der Atomenergie zu entziehen. Gleichzeitig würde das Gesetz auch die offene Frage lösen, wie nach Kündigung der aktuell geltenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge verhindert werden kann, dass die Haftung für die Ewigkeitskosten bei den AKW-Betreibergesellschaften verbleibt und die Konzerne e.on, RWE, Vattenfall und EnBW nicht für ihre Tochterunternehmen eintreten müssen. Das Nachhaftungsgesetz muss beschlossen werden, um die Sicherheit der bei den AKW-Betreibern verbleibenden Rückstellungen für den Rückbau der Atomkraftwerke zu sichern.

10. Transparenzgesetz gute Ergänzung zum Nachhaftungsgesetz

Der BUND begrüßt die Regelungen, die Transparenz der bei den Betreibern verbleibenden Rückstellungen zu verbessern. Dies entspricht einer Forderung des BUND. Aber dieser Schritt ist allein nicht ausreichend. Nur die Verbindung mit dem Nachhaftungsgesetz führt zu einer Verbesserung der Sicherheit der bei den Betreibern verbleibenden Rückstellungen.

Informationen und Rückfragen bei:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net